

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

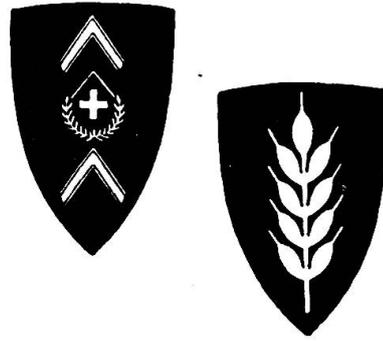
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Fourier



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN
FOURIERVERBANDES UND DES VERBANDES
SCHWEIZERISCHER FOURIERGEHILFEN

Gersau, März 1957

Erscheint monatlich

30. Jahrgang Nr. 3

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Wie unsere Leser aus der Tagespresse erfahren haben werden, sind am 1. Januar 1957 neue Vorschriften über das Schuhwesen in Kraft getreten. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- 1. Verordnung des Bundesrates über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 4. Januar 1957, d/f*
- 2. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 5. Januar 1957, d/f*
- 3. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Festsetzung der Preise für Ordonnanzschuhwerk vom 5. Januar 1957, d/f*

Eine Veröffentlichung der genannten Verordnungen würde zu weit führen. Die KMV, Sektion persönliche Ausrüstung, hat für die Leser des «Fourier» eine Orientierung verfasst, in der die wesentlichen Änderungen und Neuerungen in gedrängter Form niedergelegt sind.

Redaktion

Als Orientierung für die Truppe und Wehrmänner wird später ein neues Merkblatt zum Einkleben in das Dienstbüchlein herausgegeben; dasselbe wird über die folgenden Punkte orientieren:

Gesetzliche Vorschriften über die Schuhausrüstung, Bezugsbedingungen, Haltepflicht, Mitbringen von Schuhwerk zum Militärdienst und an die gemeindeweise Inspektion, Voraussetzungen an felddiensttaugliches Schuhwerk, Pflege und Unterhalt, Reparaturwesen, Schuhkontrollen.

Die neuen Vorschriften ersetzen die entsprechenden Erlasse aus den Jahren 1946/47 sowie die seitherigen Ergänzungen und Abänderungen. Die Grundlage für das Militärschuhwerk bildet dabei nach wie vor der Beschluss der Bundesversammlung vom 28. Juni 1946 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk.